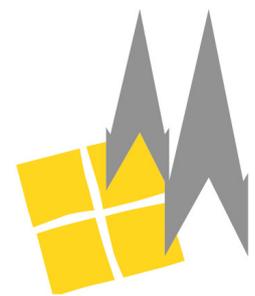


FINANZBERICHT 2023

BISCHÖFLICHER STUHL



BISTUM EICHSTÄTT

INHALT

Vorwort des Bischöflichen Stuhls der Diözese Eichstätt	2
Bilanz	4
Gewinn- und Verlustrechnung	5
Anhang	6
Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	9
Impressum	11

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Vorwort des Bischöflichen Stuhls der Diözese Eichstätt Körperschaft des öffentlichen Rechts Eichstätt

Der Bischöfliche Stuhl der Diözese Eichstätt (im Folgenden kurz „Bischöflicher Stuhl“) fördert kirchliche Aufgaben unter besonderer Berücksichtigung der dem Bischof anvertrauten Sorge für Liturgie/Gottesdienste, Apostolat und Caritas, theologische Wissenschaft und Theologenausbildung, Ökumene, kirchliche Kunst und Kultur. Er gewährt dem Bischof eine Dienstwohnung für die Dauer seiner Amtszeit. Zu den Aufgaben des Bischöflichen Stuhls gehört ferner, den Amtssitz des Bischofs instand zu halten, der auch für repräsentative und damit kirchliche Zwecke genutzt wird. Dies ist in der Satzung des Bischöflichen Stuhls festgelegt.

BILANZ

Aktiva		Abb.: 1	
	31.12.2023 in EUR	31.12.2022 in EUR	
A. Anlagevermögen			
I. Sachanlagen			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	1.035.002,00	1.035.002,00	
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	6.781,00	8.963,00	
3. Kunstgegenstände	3.034.318,47	3.034.318,47	
	4.081.101,47	4.078.283,47	
II. Finanzanlagen			
Wertpapiere des Anlagevermögens	4.899.877,15	4.708.956,08	
B. Umlaufvermögen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
sonstige Vermögensgegenstände	20,33	16.941,56	
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	189.825,45	234.864,68	
C. Rechnungsabgrenzungsposten			
	391,89	204,12	
D. Sondervermögen Dietz-Stiftung			
	0,00	1.071.645,67	
	9.171.216,29	10.110.895,58	

Passiva		Abb.: 2	
	31.12.2023 in EUR	31.12.2022 in EUR	
A. Eigenkapital			
I. Kapital des Bischöflichen Stuhls			
	3.000.000,00	3.000.000,00	
II. Rücklagen			
1. zweckgebundene Rücklagen	5.250.000,00	5.250.000,00	
2. freie Rücklage	930.664,01	930.664,01	
	6.180.664,01	6.180.664,01	
III. Verlust-/ Gewinnvortrag			
	-335.501,12	73.128,70	
IV. Jahresüberschuss/ -fehlbetrag			
	284.462,72	-408.629,82	
	9.129.625,61	8.845.162,89	
B. Rückstellungen			
sonstige Rückstellungen	10.568,00	8.800,00	
C. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber kirchlichen Körperschaften	17.334,88	134.270,41	
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	192,76	1.319,52	
3. sonstige Verbindlichkeiten	12.438,34	48.640,39	
	29.965,98	184.230,32	
D. Rechnungsabgrenzungsposten			
	1.056,70	1.056,70	
E. Sonderverpflichtung Dietz-Stiftung			
	0,00	1.071.645,67	
	9.171.216,29	10.110.895,58	

Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2023 bis 31.12.2023			Abb.: 3
	2023 in EUR	2022 in EUR	
1. Erträge			
a) erhaltene Zuschüsse	296.958,74	221.200,94	
b) Mieten und Nebenkosten	26.284,25	17.774,05	
c) sonstige Erträge	5.804,85	3.729,12	
	329.047,84	242.704,11	
2. Aufwendungen			
a) Personalaufwendungen	133.969,36	133.608,40	
b) Abschreibungen auf Sachanlagen	2.515,55	8.169,31	
c) sonstige Aufwendungen	137.190,92	126.883,34	
	273.675,83	269.161,05	
3. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens			
	261.700,79	27.327,79	
4. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens			
	32.034,56	408.925,15	
5. Ergebnis der gewöhnlichen Aktivitäten			
	285.038,24	-408.054,30	
6. sonstige Steuern			
	575,52	575,52	
7. Jahresüberschuss /-fehlbetrag			
	285.038,24	-408.629,82	
8. Einstellung in die zweckgebundenen Rücklagen			
	0,00	0,00	
9. Einstellung in die freie Rücklage			
	0,00	0,00	
10. Verlust- /Gewinnvortrag aus dem Vorjahr			
	-335.501,12	73.128,7	
11. Bilanzverlust			
	-51.038,40	-335.501,12	

1. ALLGEMEINE ANGABEN ZUM JAHRESABSCHLUSS

Der Jahresabschluss des Bischöflichen Stuhls der Diözese Eichstätt Körperschaft des öffentlichen Rechts (im Folgenden kurz „Bischöflicher Stuhl“) zum 31. Dezember 2023 ist nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) in der für kleine Kapitalgesellschaften vorgeschriebenen Form (i.S.d. § 267 Abs. 1 HGB) und unter Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufgestellt worden.

Die Gliederung der Bilanz entspricht § 266 HGB, die der Gewinn- und Verlustrechnung entspricht § 275 HGB. Zur Erhöhung der Transparenz wurden nach § 265 Abs. 5 HGB die Gliederungsschemata der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung um kirchenspezifische Positionen erweitert. Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt.

Bei der Bewertung wird vom Fortbestand des Bischöflichen Stuhls ausgegangen.

Der Bischöfliche Stuhl hat seinen Sitz in Eichstätt.

2. ANGABEN ZU BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

Das Sachanlagevermögen wird zu fortgeführten Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt. Die planmäßige Abschreibung erfolgt linear, entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des Vermögensgegenstands.

Die Bewertung von vor dem 1. Januar 2017 angeschafften Grundstücken und Gebäuden erfolgte zum 1. Januar 2017 aufgrund fehlender historischer Anschaffungs- und Herstellungskosten zum Zeitwert. Grundstückswerte wurden hierzu unter Anwendung des aktuellen Bodenrichtwerts ermittelt. Die beiden Bestandsimmobilien wurden mittels des Ertragswertverfahrens zum 1. Januar 2017 bewertet. Sofern Grundstücke und Gebäude nach dem 1. Januar 2017 erworben werden, erfolgt die Bewertung zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten.

Die Bewertung der (sakralen) Kunstgegenstände erfolgte zum 1. Januar 2017 durch den Fachbereich Kultur und Denkmalpflege des Bischöflichen Ordinariats, durch Heranziehung von Vergleichswerten sowie durch externe Gutachter zum Zeitwert. Sofern Kunstgegenstände nach dem 1. Januar 2017 erworben werden, erfolgt die Bewertung zu Anschaffungskosten. Eine planmäßige Abschreibung wird nicht vorgenommen.

Wertpapiere des Anlagevermögens werden zu Anschaffungskosten oder mit dem niedrigeren beizulegenden Wert bewertet. Zuschreibungen werden unter Beachtung des Wertaufholungsgebots bis zu den Anschaffungskosten vorgenommen, sofern der Grund für die außerplanmäßige Wertminderung entfallen ist.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden zum Nennwert angesetzt. Alle erkennbaren Risiken werden berücksichtigt.

Kassenbestände und die Guthaben bei Kreditinstituten werden zu ihren Nominalbeträgen angesetzt.

Abgrenzungsposten werden zur korrekten Ermittlung des Periodenergebnisses gebildet, sofern Zahlungen bereits für Erträge und Aufwendungen für bestimmte Zeiträume nach dem Bilanzstichtag erfolgten.

Die Bewertung der sonstigen Rückstellungen erfolgt in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags. Sie werden so bemessen, dass sie allen erkennbaren Risiken Rechnung tragen.

Verbindlichkeiten werden zum Erfüllungsbetrag am Bilanzstichtag angesetzt.

3. ANGABEN ZUR BILANZ

3.1 Anlagevermögen

Die unter den Wertpapieren des Anlagevermögens ausgewiesenen Vermögensgegenstände betreffen Mischfonds und Immobilienfonds. Die Anlagestrategie verfolgt als oberste Maxime die langfristige Existenzsicherung und den Werterhalt des Vermögens. Vor dem Hintergrund der konkurrierenden Ziele Rendite, Sicherheit und Liquidität wurde im Berichtsjahr unter Beachtung der neuen Anlage Richtlinien, die von der Diözese Eichstätt übernommen wurden, der größte Teil des Vermögens in drei Spezialfonds, welche von externen Fondsmanagern verwaltet werden angelegt.

Wertpapiere des Anlagevermögens unterliegen Zinsänderungsrisiken, Preisrisiken, Bonitätsrisiken sowie Währungs- und allgemeinen Marktrisiken. Dies führt dazu, dass die Kurswerte der einzelnen Wertpapiere im Zeitablauf schwanken. Im Berichtsjahr wurden außerplanmäßige Abschreibungen in Höhe von 32 TEUR (VJ 409 TEUR) und Zuschreibungen in Höhe von 223 (VJ 0 TEUR) vorgenommen.

3.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die sonstigen Vermögensgegenstände sind, wie auch im Vorjahr, innerhalb eines Jahrs fällig und betreffen im Wesentlichen Forderungen gegenüber der Diözese.

3.3 Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

Die Bilanzposition beinhaltet die Kassenbestände und die Guthaben des Bischöflichen Stuhls bei Kreditinstituten.

3.4 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Im Wesentlichen handelt es sich hierbei um eine vorausbezahlte Leasingrate.

3.5 Sondervermögen

Hier war im Vorjahr das Vermögen der Dietz-Stiftung ausgewiesen. Das Treuhandverhältnis endete im Berichtsjahr. Ein Ausweis des Sondervermögens war nicht mehr vorzunehmen.

3.6 Eigenkapital

Das Eigenkapital des Bischöflichen Stuhls unterteilt sich in das Kapital einschließlich des Stammkapitals des Bischöflichen Stuhls (gem. c. 1291 CIC) sowie in unterschiedliche Rücklagen. Die Gliederung umfasst eine zweckgebundene Rücklage für Bau/Instandhaltung sowie eine zweckgebundene Rücklage für die pastoralen Anliegen des Bischofs und eine freie Rücklage. Der Jahresüberschuss 2023 in Höhe von 284 TEUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.

3.7 Verbindlichkeiten

Alle Verbindlichkeiten sind, wie auch im Vorjahr, innerhalb eines Jahrs fällig. Bei den Verbindlichkeiten gegen kirchlichen Körperschaften handelt es sich um Verpflichtungen von laufenden Gehaltszahlungen welche noch nicht eingezogen wurden.

Bei den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen handelt es sich um Verpflichtungen aus Liefer-, Miet- oder ähnlichen Verträgen.

Bei den sonstigen Verbindlichkeiten handelt es sich im Wesentlichen um Verbindlichkeiten aus Spenden 8 TEUR (VJ 47 TEUR) sowie Messstipendien in Höhe von 3 TEUR (VJ 0 TEUR), die einer Zweckbindung unterliegen und deren zweckentsprechende Verwendung zum Bilanzstichtag noch nicht erfolgt ist.

4. DIETZ-STIFTUNG

Die Dietz-Stiftung war eine unselbstständige, nicht rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts in der treuhänderischen Verwaltung des Bischöflichen Stuhls der Diözese Eichstätt bis zum 16. April 2023. Mit Vollzug des Bayerischen Stiftungsgesetzes (BayStG) wurde ab dem 17. April 2023 die Dietz-Stiftung gemäß §§ 80, 81 BGB als Stiftung des Bürgerlichen Rechts mit Sitz in Eichstätt anerkannt. Die Stiftung ist damit rechtsfähig.

Das Treuhandverhältnis zwischen der unselbstständigen, nicht rechtsfähigen Dietz-Stiftung (Treuhaber) und dem Bischöflichen Stuhl der Diözese Eichstätt (Treuhand) endete mit der Anerkennung der Dietz-Stiftung als rechtsfähige selbständige Stiftung zum 10.05.2023.

Das zum 31.12.2023 vom Bischöflichen Stuhl verwaltete Restvermögen der Dietz-Stiftung steht daher ab 10.05.2023 weder zivilrechtlich noch wirtschaftlich im Eigentum des Bischöflichen Stuhls. Zivilrechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer ist ab diesem Zeitpunkt die Dietz-Stiftung.

5. SONSTIGE ANGABEN

5.1 Verwaltung

Gem. § 6 der Satzung des Bischöflichen Stuhls vom 23. Oktober 2017 nimmt der Bischof der Diözese Eichstätt die Verwaltung des Bischöflichen Stuhls wahr. Der Bischof von Eichstätt kann an einen Dritten, der nicht Mitglied des Vermögensverwaltungsrats ist, schriftlich auf bestimmte oder unbestimmte Zeit die Verwaltung des Bischöflichen Stuhls delegieren.

Der Bischöfliche Stuhl beschäftigte im Berichtsjahr keine Arbeitnehmer. Die Arbeitsverträge der für den Bischöflichen Stuhl tätig Werdenden laufen allesamt über die Diözese Eichstätt.

5.2 Organe

DER BISCHOF VON EICHSTÄTT (§ 4 DER SATZUNG DES BISCHÖFLICHEN STUHLS)

Gregor Maria Hanke OSB als gesetzlicher Vertreter

DER VERMÖGENSVERWALTUNGSRAT (§ 4 DER SATZUNG DES BISCHÖFLICHEN STUHLS)

Michaela Medl, Bankkauffrau

Dr. Werner Richler, Rechtsanwalt

Stefan Wittmann, Dipl. Kaufmann, Steuerberater

Marco Fürsich, Vorstand, Kliniken im Naturpark Altmühltal GmbH

Florian Müller, Geschäftsführer, Dipl. Kaufmann, Wirtschaftsprüfer

5.3 Ergebnisverwendung

Der Verlustvortrag aus dem Vorjahr beträgt -335 TEUR. Unter Berücksichtigung des Jahresgewinns in Höhe von 284 TEUR (VJ Jahresfehlbetrag -409 TEUR) ergibt sich damit ein neuer Ergebnisvortrag in Höhe von -51 TEUR.

Eichstätt, 27. März 2024

Bischöflicher Stuhl der Diözese Eichstätt
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Gregor Maria Hanke OSB
Bischof von Eichstätt

An den Bischöflichen Stuhl der Diözese Eichstätt

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss des Bischöflichen Stuhls der Diözese Eichstätt, Eichstätt, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens, Finanz und Ertragslage der Körperschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Körperschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die aus reichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Ingolstadt, den 27. März 2024

KT Kastl & Teschke GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dipl. Kfm. Dieter Kastl
Wirtschaftsprüfer



Bischöflicher Stuhl der Diözese Eichstätt
Bischof Gregor Maria Hanke OSB
Pater-Philipp-Jeningen-Platz 5
85072 Eichstätt
Telefon 08421 50-0
E-Mail info@bistum-eichstaett.de
www.bistum-eichstaett.de

In Zusammenarbeit mit der
Stabsstelle Kommunikation
Projektleitung Pia Dyckmans
Konzeption, Gestaltung und Realisierung
Bischöfliches Ordinariat Eichstätt
Stabsstelle Kommunikation

